

Gemeinde Fronhausen

Ortsrecht



0.1.1

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fronhausen

**Ortsrecht
der
Gemeinde
Fronhausen**

Ortsrecht der Gemeinde Fronhausen

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fronhausen

1. Änderung der HAUPTSATZUNG der Gemeinde 35112 Fronhausen

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fronhausen am 23.05.2024 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Fronhausen vom 29.07.2021 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Der § 4 Absatz 3 erhält mit Wirkung auf die kommende XIII. Kommunalwahlperiode (Wahlzeit beginnend zum 01.04.2026) folgende neue Fassung:
 - (3) Der Ortsbeirat besteht
 - im Ortsbezirk Bellnhausen aus 5 Mitgliedern,
 - im Ortsbezirk Erbenhausen aus 3 Mitgliedern,

 - im Ortsbezirk Fronhausen aus 7 Mitgliedern,

 - im Ortsbezirk Hassenhausen aus 5 Mitgliedern,
 - im Ortsbezirk Holzhausen aus 3 Mitgliedern,
 - im Ortsbezirk Oberwalgern aus 7 Mitgliedern,
 - im Ortsbezirk Sicherheitshausen aus 5 Mitgliedern.

2. Der § 5 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:
 - (5) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
 1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,

2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fronhausen vom 29.07.2021 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fronhausen, 23.05.2024
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Fronhausen

Claudia Schnabel
Bürgermeisterin

[Dienstsiegel]

Ausfertigungsvermerk:

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Fronhausen vom 29.07.2021 mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Fronhausen, den 06.06.2024
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Fronhausen

Claudia Schnabel
Bürgermeisterin

[Dienstsiegel]